

Kopie

Gesellschaftsvertrag
der
HIS Hamburg Invest Service GmbH

Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex
- § 10 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss
- § 11 Gleichstellung
- § 12 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Schlussbestimmungen

§ 1

Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma HIS Hamburg Invest Service GmbH. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Dienstleistung im Zusammenhang mit der Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Hamburg und der Metropolregion sowie weitere die Bestandsentwicklung und Neuansiedlung von Firmen unterstützende Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht.

Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft auch unter Einbeziehung von weiteren Partnern insbesondere folgende Tätigkeiten ausführen:

- Organisation und Durchführung von Messegemeinschaftsständen und Veranstaltungen national und international
- Bewerbung von Gewerbeimmobilien und Anbahnung von Kontakten für flächensuchende Unternehmen
- Erstellung von Gutachten für Dritte im Rahmen des Aufgabenspektrums der HWF, zukünftig HIW
- Dienstleistungen für neu angesiedelte Unternehmen

Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. arbeitsmarkt- und ausbildungspolitische Zielsetzungen.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,- Euro.

(2) Hierauf übernimmt als Gründungsgesellschafter:

<i>lfd. Nr.</i>	<i>Gesellschafter</i>	<i>Nennwert</i>
<i>Geschäftsanteile</i>		<i>Geschäftsanteil</i>
1	HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Hamburg (im folgenden auch "HIW" genannt)	EUR 25.000,00

(3) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“) und
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.
- (2) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Geschäftsführung der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH gebunden.
- (3) Die Bestellung, Anstellung und Abberufung sowie Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen obliegt dem Aufsichtsrat der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Der Aufsichtsrat der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH beschließt ferner über die Zahl der Geschäftsführer bzw.

Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen deren Anstellungsverträge sowie deren Änderung.

§ 6

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Wahl des Abschlussprüfers,
 3. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 4. die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 10 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,

- (2) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 9

Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung erklärt jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 10

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH vor.
- (2) Der Aufsichtsrat der HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des

Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung der HIS Hamburg Invest Service GmbH zu berichten.

- (3) Die Gesellschafterversammlung der HIS Hamburg Invest Service GmbH hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 11

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 12

Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.

- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

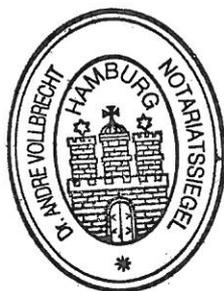
§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hierdurch bescheinige ich, Justiziarin Ekaterina Orlova, als amtlich bestellte Vertreterin des Hamburgischen Notars Dr. Andre Vollbrecht, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg, gemäß **§ 54 GmbH-Gesetz**, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Hamburg, 19. September 2017



E. Orlova
Notarvertreterin